

BVGer E-5362/2020 vom 29. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5362_2020_d20200929

FR: TAF E-5362/2020 du 29 septembre 2020

IT: TAF E-5362/2020 del 29 settembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 29. September 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-5362/2020 Seite 8

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das Staatssekretariat begründete seine Abweisung des Asylgesuchs im Wesentlichen wie folgt:

E. 4.1.1

Der Beschwerdeführer könne bezüglich der geltend gemachten Polizei-razzia vom (...) 2019 nicht belegen, dass diese tatsächlich im Haus der Familie stattgefunden habe. Ein solches behördliches Vorgehen müsste er mittels einer schriftlichen Bestätigung der Durchsuchung belegen können. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs habe die Rechtsvertretung dazu ausgeführt, die Eltern hätten damals keine Bestätigung erhalten und eine solche aus Angst auch nicht verlangt; zudem sei auch nicht klar, ob es sich bei der Razzia überhaupt um eine offizielle Hausdurchsuchung gehandelt habe. Die letztere Feststellung erstaune, zumal die Rechtsvertretung auch festhalte, am fraglichen Tag seien in der Türkei bei Razzien in (...) Provinzen insgesamt (...) Personen wegen angeblicher Verbindungen zur kurdischen Arbeiterpartei PKK festgenommen worden; mithin habe eine gross angelegte, offizielle Aktion der türkischen Behörden stattgefunden.

E-5362/2020 Seite 9 Auch die übrigen Argumente der Rechtsvertretung vermöchten die vom SEM aufgeworfenen Bedenken nicht zu entkräften. Die Liste von Erklärungen gehe auf diese letztlich kaum ein. Diese Ausführungen würden daher wenig relevant respektive wie Ausflüchte wirken und könnten nicht überzeugen. Hinzu komme, dass die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers in der Anhörung vage ausfallen seien und er auf Rückfragen nur sehr knapp geantwortet habe. Seine Angaben zum Aufenthaltsort während der Razzia seien ungenau geblieben. Unter Berücksichtigung des hohen Bildungsniveaus des Beschwerdeführers entstehe nie der Eindruck, er berichte von Ereignissen, die er zwar nicht direkt erlebt habe, die aber doch ihn und sein persönliches Umfeld nachhaltig berührt hätten. Insgesamt erscheine dieses Vorbringen somit als eine "opportunistische Konstruktion" und halte den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG nicht stand.

E. 4.1.2

Die weiteren Vorbringen würden – vorab ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit – auf ihre flüchtlingsrechtliche Relevanz hin geprüft.

E. 4.1.3

Der Beschwerdeführer mache geltend, sein in Nordzypern erworbener Universitätsabschluss werde in der Türkei nicht anerkannt. Gemäss den eingereichten Unterlagen sei indes der Anerkennungsprozess im Gang; mithin stehe der Ausgang dieses Prozederes noch nicht fest. Selbst unter der Annahme, die Anerkennung werde nicht gewährt, müsse festgehalten werden, dass eine solche Verweigerung – wie auch die Verhinderung einer Staatsanstellung – zwar diskriminierend wären, jedoch für sich allein keine ausreichend intensiven Verfolgungsmassnahmen darstellen würden, um eine flüchtlingsrechtliche Relevanz im Sinn des Asylgesetzes zu entfalten.

E. 4.1.4

Die geltend gemachten mehrfachen Festnahmen, bei denen der Beschwerdeführer nie länger als einen Tag lang festgehalten worden sei, seien als Schikanen der türkischen Polizei aufgrund der kurdischen Ethnie zu werten. Es sei allgemein bekannt, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt sein können. Auch dabei handle es sich nicht um ernsthafte Nachteile im Sinn des Asylgesetzes, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Diese allgemeine Situation für die kurdische Bevölkerung führe gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Diese Einschätzung gelte trotz der sich – nach dem Putschversuch vom Juli 2016 – allgemein verschlechternden Menschenrechtssituation in der Türkei, von der E-5362/2020 Seite 10 auch die Kurden, insbesondere im Südosten der Türkei, betroffen seien. Die geltend gemachten kurzen Festhaltungen würden in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten, und seien damit flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

E. 4.1.5

Der Beschwerdeführer mache geltend, die türkischen Behörden würden ihn wegen seiner Aktivitäten für die HDP festnehmen, foltern und psychisch unter Druck setzen wollen. Die von ihm angeblich getätigten politischen Aktivitäten würden jedoch für sich alleine nicht automatisch auf ein übermässiges behördliches Interesse an seiner Person deuten. Entsprechend habe der Beschwerdeführer ausgeführt, es sei nie ein offizielles Verfahren gegen ihn eröffnet worden. Des Weiteren habe die türkische Polizei ihn im (...) 2019 bei seiner Rückkehr aus Nordzypern am Flughafen (nachdem seine Wohnung in Nordzypern angeblich von den türkischen Behörden durchsucht worden sei) lediglich befragt und nicht festgenommen, nachdem er dort versichert habe, die HDP nur unterstützt zu haben, nicht jedoch deren Mitglied gewesen zu sein. Aus diesen Vorbringen könne daher weder abgeleitet werden, die Behörden hätten damals aktiv nach ihm gesucht, noch dass diese ihn in Zukunft suchen könnten. Entsprechend sei seine Familie nach seiner Ausreise nie von den Behörden behelligt worden. Bezeichnenderweise habe der Beschwerdeführer während der Anhörung mehrfach betont, dass vor allem die Probleme mit dem Diplom und die damit verbundene Unsicherheit im Hinblick auf seine Karriere und Zukunft der Hauptgrund für die Ausreise gewesen seien.

E. 4.1.6

Hinsichtlich der nachgereichten Beweismittel und vieler der von seiner Rechtsvertretung vorgebrachten Einwände sei festzustellen, dass diese mehrheitlich die allgemeine Lage in der Türkei, respektive in Nordzypern betreffen und seine persönlichen Vorbringen nur am Rande tangieren würden. Diesen Argumenten könne bei der Beurteilung der Vorbringen

keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zugesprochen werden. Insgesamt sei nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die Befürchtungen des Beschwerdeführers, die türkische Polizei würde gezielt nach ihm suchen und ihn bei einer Rückkehr inhaftieren, würden sich verwirklichen. Dies gelte umso mehr, als die Razzia im Elternhaus, mithin die einzige geschilderte Verfolgungsmassnahme, die nach seiner Rückkehr aus Nordzypern auf türkischem Boden erfolgt sei, nicht glaubhaft sei. Insgesamt gehe somit aus den Akten nirgendwo hervor, dass die Furcht des Beschwerdeführers, er könnte bei einer Rückkehr in sein Heimatland von den

E-5362/2020 Seite 11 türkischen Behörden gesucht werden, sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklichen könnte. Diese Befürchtungen des Beschwerdeführers würden damit die Anforderungen von Art. 3 AsylG ebenfalls nicht erfüllen.

E. 4.1.7

Hinsichtlich der in Nordzypern erlebten Razzia und Drohungen durch türkische Zivilpolizisten sowie der dort erlebten kurzen Festhaltungen sei im Übrigen festzuhalten, dass das Gebiet Nordzypern nicht zu seinem Heimatland gehöre, auch wenn der türkische Staat dort grossen Einfluss ausübe. Allfällige Asylvorbringen, die sich in Nordzypern ereignet hätten, könnten nur dann die Flüchtlingseigenschaft begründen, wenn diese auch im Heimatstaat zu einer Verfolgungssituation führen würden. Nach den vorstehenden Erwägungen sei jedoch nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Probleme in Nordzypern auch in der Türkei entsprechende Nachteile befürchten müsste. Damit könne darauf verzichtet werden, das in Nordzypern angeblich Erlebte im vorliegenden Asylentscheid eingehend zu thematisieren und einer Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen. Dennoch sei der Vollständigkeit halber anzumerken, dass auch diese Nachteile nicht die notwendige Intensität aufweisen würden, um eine flüchtlingsrechtliche Relevanz im Sinn von Art. 3 AsylG zu entfalten. Die Razzia sei angeblich nur erfolgt, um an eine Liste zu gelangen, und bei den Festnahmen sei der Beschwerdeführer anschliessend nie ins Gefängnis gekommen. Diese Vorbringen seien damit als Schikanen im begrenzten Zeitfenster der türkischen Kommunalwahlen zu werten und würden, wie erwähnt, die Anforderungen an die Intensität der Verfolgung nicht erfüllen.

E. 4.1.8

Der Beschwerdeführer mache geltend, bereits im Gymnasium für den Jugendflügel der ESP politische Aktivitäten ausgeführt zu haben, was im Jahr 2013 zu seiner Festnahme geführt habe. Indes sei er nach den Befragungen freigelassen worden und habe selber ausgeführt, dass die Personen, welche damals exponiertere politische Rollen eingenommen und die als Beweismittel eingereichten Referenzschreiben mit Blick auf die damaligen Ereignisse verfasst hätten, im Gegensatz zum Beschwerdeführer angeklagt und zur Verhaftung ausgeschrieben worden seien. Seine damaligen, niederschweligen politischen Aktivitäten hätten auch nicht dazu geführt, dass er verstärkt ins Visier der türkischen Behörden geraten wäre. Dies zeige sich auch dadurch, dass er ungehindert und legal nach Nordzypern habe ausreisen können und bei seiner Rückkehr in die Türkei wegen dieser früheren politischen Tätigkeiten nicht verhaftet worden sei.

E-5362/2020 Seite 12 Zudem würden diese Aktivitäten auch nicht in einem zeitlich oder sachlich ausreichend engen Kausalzusammenhang zu seiner letzten Ausreise aus dem Heimatland stehen. Auch diese Vorbringen seien insgesamt nicht asylrelevant.

E. 4.2

In der Beschwerdeschrift wird der Argumentation der Vorinstanz Folgendes entgegnet:

E. 4.2.1

Bezüglich des Durchsuchungsbefehls wird festgehalten, der von der Vorinstanz herangezogene Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 1. Februar 2019 (Türkei: Zugang für Familienangehörige zu Haus- durchsuchungs-, Beschlagnahmungs- und Haftbefehlen) führe auch aus, dass ein Durchsuchungsbefehl in der Praxis nicht immer ausgehändigt werde und die Behörden gesetzlich dazu nicht verpflichtet seien. Was Vollmachten betreffe, sei es seit April 2019 zunehmend schwierig, solche im Ausland ausgestellte Bevollmächtigungen durch türkische Gerichte akzeptieren zu lassen. Dem Beschwerdeführer sei dies bis anhin nicht gelungen. Weiter stelle die Vorinstanz zu Unrecht fest, die Ausführungen während der Anhörung seien vage und knapp ausgefallen und er habe bezüglich des Aufenthaltsortes während der Razzia ungenaue Angaben gemacht. Der Beschwerdeführer habe auf Nachfrage die Ereignisse detailliert, persönlich und nachvollziehbar erzählt. Deren Glaubhaftigkeit sei nicht anzuzweifeln. Er habe auch nachvollziehbar geschildert, dass er während der Razzia bei einem Freund versteckt gewesen sei.

E. 4.2.2

Hinsichtlich des Universitätsabschlusses habe die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt und übersehe "die asylrelevanten Sinne" davon. Erstens sei nicht ersichtlich, weshalb das Diplom überhaupt einem Anerkennungsprozess unterstehe, würden doch gemäss "YÖK" Diplome von türkischen Staatsangehörigen, welche in Zypern studiert hätten, grundsätzlich keine Anerkennung benötigen. Zweitens sei der Beschwerdeführer in Zypern und bei der Einreise an der Grenze im Zusammenhang mit dem Diplom bedroht worden. Zeitungsberichte würden bestätigen, dass die türkischen Behörden auf diese Weise oppositionell-politische Aktivitäten verhindern möchten. So werde dafür gesorgt, dass Studenten im vier- ten Jahr nicht weiter studieren könnten oder vom Studium ausgeschlossen würden oder das Diplom nicht anerkannt beziehungsweise dem Anerkennungsprozess unterworfen werde, um dessen Gültigkeit zu verhindern. Sodann sei es unmöglich, dass die Behörden vom landesweiten, öffentlich ausgetragenen Engagement des Beschwerdeführers nichts gewusst

E-5362/2020 Seite 13 hätten. Medienberichte würden bestätigen, dass der behördliche Druck gegen politisches Engagement der HDP – wie es der Beschwerdeführer ausgeführt habe – gerichtet gewesen sei. Die Anweisungen des türkischen Innenministers Suleyman Soylu seien gezielt gegen politisch aktive Personen wie den Beschwerdeführer gerichtet gewesen. Diese Situation sei mit dem neuen Ermittlungsverfahren zu verknüpfen, weshalb kein gerechtes Rechtsverfahren zu erwarten sei. Dabei werde wegen "Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation" ermittelt, wobei die Untergrenze des Strafantrags bei sechs Jahren und drei Monaten liege, wie dem SEM bekannt sein müsste.

E. 4.2.3

Hinsichtlich der mehrfachen Festnahmen sei festzuhalten, dass die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers für die Sache der Kurden den Behörden bekannt gewesen seien. Die Festnahmen und Hausdurchsuchungen würden dies belegen. Das SEM gehe davon aus, diese Nachteile würden generell die Kurden betreffen. Damit missachte es, dass der Beschwerdeführer in exponierter Stelle als Landesverantwortlicher für die HDP tätig

gewesen und deswegen in den Fokus der türkischen Behörden geraten sei. Zudem würden auch einfache HDP-Mitglieder mit wenig exponierenden Tätigkeiten Festnahmen erleben. Der Beschwerdeführer sei legal politisch aktiv gewesen und habe nie eine Straftat begangen. Daher hätten die Behörden grossen Druck ausgeübt, damit er sich nicht mehr politisch engagiere. Der Druck habe sich dabei stetig erhöht. Dass der Beschwerdeführer nur einen Tag lang festgehalten worden sei, ändere nichts daran, dass die dabei erlebte physische und psychische Gewalt inakzeptabel sei. Zudem sei der Beschwerdeführer hierzu nicht weiter befragt worden. Die Nachteile seien nicht wegen seiner kurdisch-alevitischen Herkunft, sondern wegen seinen oppositionspolitischen Tätigkeiten zugefügt worden. Es sei anzunehmen, dass diese Festnahmen registriert worden seien. Für den Fall eines Ermittlungsverfahrens hätten die Behörden somit Bezugsmomente, um ihn als Terrorist beziehungsweise Unterstützer einer terroristischen Organisation (wie die HDP oft bezeichnet werde) zu erfassen. Zwar sei die HDP die drittgrösste politische Partei; ungeachtet dessen seien beide Co-Präsidenten verhaftet, etliche Bürgermeister und hunderte Gemeinderäte ihres Amtes enthoben worden und gegen dutzende einfache Mitglieder sei ermittelt worden, um die Parteiarbeit zu verunmöglichen. Das politische Profil des Beschwerdeführers und seine Position in der HDP würden ein behördliches Interesse an seiner Person begründen, mithin könne nicht nur von allgemeinen Schikanen gesprochen werden.

E-5362/2020 Seite 14

E. 4.2.4

Der Beschwerdeführer sei während des Studiums in Zypern 2014 bis 2019 stets in exponierter Stelle politisch aktiv gewesen. Die Razzia sei im August 2019 und damit kurz nach seiner Heimreise im Juni erfolgt, weshalb von vorangegangenen Ermittlungen auszugehen sei, zumal der Beschwerdeführer am Flughafen diesbezüglich angesprochen worden sei. Durch diese Razzia habe der Beschwerdeführer begründete Furcht vor einer bevorstehenden Verhaftung, mit der er bereits mehrfach bedroht worden sei. Der Druck sei in Zypern nicht durch zypriotische Behörden, sondern von türkischen Polizisten ausgegangen; diese hätten dort die Razzia durchgeführt, weshalb anzunehmen sei, dass diese auch im Auftrag der türkischen Behörde erfolgt sei. Diese Razzia bloss in den Zusammenhang der Wahlkampagne zu stellen, sei unrichtig, zumal der Beschwerdeführer HDP-Verantwortlicher für ganz Zypern gewesen sei. Die Kenntnis über die sich bei ihm befindliche Liste sei nur durch vorangegangene Ermittlungen möglich geworden. Ein allfälliges Strafverfahren sei damit nur in der Türkei, nicht in Zypern zu eröffnen gewesen. Zudem entspreche es der behördlichen Taktik, erst nach einer Einreise von Aktivisten ein Verfahren einzuleiten und Ermittlungen zuvor im Geheimen durchzuführen.

E. 4.2.5

Was die Behelligung der Familie nach der Ausreise des Beschwerdeführers betreffe, habe eine Nachfrage ergeben, dass mehrmals Polizisten zur elterlichen Wohnung gekommen seien und nach dem Beschwerdeführer gefragt hätten. Dies hätten sie dem Beschwerdeführer bis anhin nicht erzählt, um ihn nicht zu beunruhigen. Über die Eltern sei ein Anwalt bevollmächtigt worden, der sich nun um Informationen bemühe. Gemäss diesem bestehe bei der Oberstaatsanwaltschaft B._____ ein Ermittlungsdossier unter der Nummer (...) wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation. Die entsprechenden Akten würden raschmöglichst nachgereicht. In B._____ hätten sodann

am 14. Juli 2020 Razzien stattgefunden, bei denen mehrere HDP-Funktionäre festgenommen und später inhaftiert worden seien. Die Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer hätten vermutlich zwischen 2014 und 2019 stattgefunden, aber möglicherweise sei den Behörden auch sein Aufenthalt in der Schweiz bekannt, zumal er einmal auf Facebook von seinem Nachbarn bedroht worden sei, und auch schon ein im Fernsehen ausgestrahltes Bild von ihm verschickt worden sei, das ihn in G._____ auf einem kurdischen Festival am Tanzen zeige. Es sei durchaus möglich, dass er dort von Personen in der Türkei erkannt worden sei.

E-5362/2020 Seite 15

E. 4.2.6

Sodann sei die Schlussfolgerung der Vorinstanz unzutreffend, wonach der Beschwerdeführer als Hauptgrund der Ausreise die Probleme mit seiner Diplomanerkennung genannt habe. Dies gehe bereits aus dem Protokoll der Anhörung hervor. So sei er in Frage F125 nach weiteren Problemen gefragt worden, worauf er jenes mit dem Diplom genannt habe. Mit seiner Aussage zu F147, mit diesem Diplom habe alles angefangen, habe er dann gemeint, die direkten Auswirkungen hätten im Zusammenhang mit diesem Diplom begonnen.

E. 4.2.7

Insgesamt lasse die die Vorinstanz den Überblick vermissen, und sie stelle den Sachverhalt unrichtig und aus dem Kontext herausgerissen dar. Die Aktivitäten als Führungsperson und die Bekanntheit in Zypern, die Festnahmen, die Razzien sowohl in Zypern als auch in B._____ würden alle in einem engen Kausalzusammenhang stehen. Es sei mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bei einem weiteren Verbleib in der Türkei festgenommen worden und die Eröffnung eines Verfahrens erfolgt wäre. Es sei anzunehmen, dass wegen den politischen Aktivitäten ein Datenblatt bestehe und der Beschwerdeführer stets damit konfrontiert und deshalb ernsthaften Nachteilen ausgesetzt werde. Seine Führungsposition in der HDP auf Zypern sei den türkischen Behörden bekannt gewesen und habe zu einer Verfolgungssituation geführt. Deren Intensität sei aufgrund der Razzia in der Wohnung wegen der Wahlliste gegeben, auch wenn die Festnahme nicht zu einer Gefängnisstrafe geführt habe. Zudem deute auch die Festnahme anlässlich einer Routinekontrolle darauf hin, dass er registriert respektive ein Datenblatt über ihn errichtet worden sei.

E. 4.2.8

Sodann sei bekannt, dass verschiedene Personen, die im Ausland für die HDP tätig gewesen seien, nicht bei der Einreise, sondern erst später bei der Ausreise Probleme erhalten hätten. Allfällige Ermittlungen würden lange dauern und würden selten bekannt, bevor es zu plötzlichen Festnahmen komme; für Personen in der Türkei sei dies umso mehr der Fall. Was letztlich seine politischen Aktivitäten im Jahr 2013 betreffe, habe er nicht behauptet, diese seien Grund für seine Ausreise gewesen. Vielmehr habe er damit aufzeigen wollen, seit 2013 politisch aktiv und damit den Behörden bekannt gewesen zu sein, und dass er wegen der Festnahme im Jahr 2014 im Ausland studiert habe.

E. 4.2.9

Insgesamt habe die Vorinstanz den rechtsrelevanten Sachverhalt nicht korrekt abgeklärt respektive bei der rechtlichen Beurteilung nicht berücksichtigt. Der Vollständigkeit halber

sei darauf hinzuweisen, dass sich

E-5362/2020 Seite 16 die allgemeine Lage in der Türkei seit dem Putschversuch im Juli 2016 ver- schlechert habe. Präsident Erdogan habe den Kampf gegen die Kurden wiederaufgenommen und gehe mit aller Härte gegen als oppositionell gel- tende Kurden vor. Das Wiederaufflammen dieses Konflikts habe massive Auswirkungen auf Personen wie den Beschwerdeführer, die sehr wahr- scheinlich ein Datenblatt hätten. Es bestehe ein hohes Risiko, dass ein Strafverfahren eröffnet werde, sobald er in die Türkei einreisen würde. Die politischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers würden mithin seinen Asylanspruch begründen.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in Würdigung aller vorliegenden Sachverhaltselemente zum Schluss, dass die Vorbringen des Beschwer- deführers in ihrer Gesamtheit nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigen- schaft führen.

E. 5.1.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei wegen seiner früheren Tätigkeiten für den Jugendflügel der ESP und namentlich des späteren En- gagements für die HDP während des Studiums in Nordzyprien in den Fokus der türkischen Behörden geraten. So sei er bei seiner Rückkehr in die Tür- kei im (...) am Flughafen mitgenommen, verhört und bedroht worden (auch in der Sache mit dem erworbenen Diplom); dies sei im Zusammenhang mit der im Vorfeld der Kommunalwahlen vom 31. März 2019 erstellten Liste mit Kurden geschehen. Man habe ihn unter der Androhung einreisen lassen, man werde ihn mit seinen Tätigkeiten von (...) bis (...) konfrontieren, sollte er sich weigern, diese Informationen herauszugeben. Er sei nach der Ein- reise in die Türkei nach B._____ gegangen und habe sich dort wieder bei den Eltern aufgehalten. In dieser Zeit und bis zu der grossangelegten Operation vom (...) 2019, bei der es zahlreiche Razzien und Festnahmen gegeben habe, sei ihm nichts geschehen. Bei der Aktion vom (...) 2019 sei auch im Elternhaus eine Razzia erfolgt; diese sei gezielt gegen ihn gerich- tet gewesen, und er sei nur dank Abwesenheit einer Festnahme und Folter entgangen. Die Vorinstanz hat dieses Vorbringen mit überzeugender Be- gründung als unglaubhaft qualifiziert. Diesen in der Vernehmlassung vom 16. Februar 2021 weiter konkretisierten Ausführungen des SEM sind zwei Punkte anzufügen: Erstens ist es schwer verständlich, dass die Eltern sich trotz gewisser Vorbehalte nicht wenigstens (erkennbar) nachträglich um eine Bestätigung dieser Razzia bemüht haben, zumal dies zweifelsohne im Interesse ihres Sohnes gewesen wäre, der den Vorfall als Auslöser der Ausreise dargestellt hatte (vgl. Protokoll Anhörung ad A/F118). Zweitens

E-5362/2020 Seite 17 hat der Beschwerdeführer in seinem Rechtsmittel ausgeführt, eine Nach- frage bei der Familie habe ergeben, dass mehrmals Polizisten zur elterli- chen Wohnung gekommen seien und nach ihm gefragt hätten; dies hätten sie ihm bis anhin nicht erzählt, um ihn nicht zu beunruhigen (vgl. Be- schwerde S. 9); ein derart unlogisches Verhalten von Angehörigen eines in der Schweiz um flüchtlingsrechtlichen Schutz Nachsuchenden muss als geradezu abwegig bezeichnet werden.

E. 5.1.2

Weiter ist kaum nachvollziehbar, dass die türkischen Behörden es ei- nerseits bei der Wiedereinreise des Beschwerdeführers im (...) 2019 an der Grenze beim Festhalten, Befragen und Drohen belassen haben sollen, dann aber andererseits die Razzia im Rahmen

der Grossoperation vom (...) 2019 gezielt gegen ihn gerichtet gewesen sein soll. Wäre das Interesse der Behörden am Beschwerdeführer – namentlich an seinen angeblich exponierenden politischen Aktivitäten und an der besagten Liste – tatsächlich dergestalt hoch gewesen, wäre die Festnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit unmittelbar beim Grenzübertritt respektive kurz darauf erfolgt (im zweiten Fall direkt gegen ihn und wohl nicht erst im Rahmen einer grossen landesweiten Operation), um ihm nicht die Möglichkeit zum Untertauchen zu geben. Die diesbezügliche Gegenargumentation auf Beschwerdeebene überzeugen das Gericht in diesem Kontext nicht.

E. 5.1.3

Das Gericht qualifiziert das Vorbringen der Razzia im Haus der Familie nach dem Gesagten ebenfalls als unglaubhaft.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hat auf Beschwerdeebene verschiedene Beweismittel ins Recht gelegt.

E. 5.2.1

So sind zwei Schreiben des türkischen Hochschulrats Yükseköğretim Kurulu (YÖK) zu den Akten gereicht worden. Gemäss diesen müssten türkische Staatsangehörige für ihre auf Zypern erhaltenen Diplome kein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Entgegen diesen Informationen sei es beim Beschwerdeführer jedoch zu einem solchen Verfahren gekommen, was seine Verfolgungssituation untermauere. So sei es seinen politischen Aktivitäten geschuldet, dass er im (...) 2019 durch den YÖK als "aktiver Student" erfasst, später jedoch keinen Eintrag mehr gehabt habe respektive als nicht mehr aktiver Student eingetragen gewesen sei (vgl. Protokoll Anhörung F/A65 und 136).

E-5362/2020 Seite 18

E. 5.2.2

Auch in diesem Zusammenhang sind die Ausführungen der Vorinstanz als stichhaltig zu beurteilen. Dass gemäss den eingereichten Unterlagen allenfalls vorliegend dennoch ein Anerkennungsverfahren des Diploms anhängig gemacht worden sein kann, lässt erstens nicht bereits auf eine asylrechtlich relevante, konkret drohende Verfolgung schliessen; zweitens kann aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers ein solches Verfahren durchaus in Zusammenhang mit der von ihm nach der Rückkehr nach B. _____ angestrebten Spezialisierung gestanden haben (vgl. a.a.O. F/A106). Weiter ist festzuhalten, dass das Diplom vom (...) 2019 und die Abschrift des akademischen Zeugnisses (Transcript of Academic Record) vom (...) 2019 datieren. Dass er demnach am (...) 2019 – dem Ausstelldatum der Studentenbescheinigung durch den YÖK – als aktiver Student geführt war, ist mithin nicht auffällig, sondern wirkt korrekt. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass ihm nach der geltend gemachten kurzen Festnahme im Jahr 2013 bis zur Reise nach Zypern wegen der – vom SEM zutreffend als niederschwellig bezeichneten – Aktivitäten für die ESP von 2011 bis 2013 – keine weiteren Nachteile erwachsen sind.

E. 5.2.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, seine (gemäss seinen Angaben stetig relevanter werdenden) Aktivitäten für die HDP in Nordzypern seien den türkischen Behörden bekannt gewesen. Er macht geltend, dass er zu einer äusserst verantwortungsvollen

Führungsposition in der Partei gekommen sei (vgl. Protokoll Anhörung ad A/F: "F62: Ich muss um Präzisierung bitten. Was meinen Sie genau mit einer Führungsposition der HDP? Ich war bei der HDP in Zypern in der Führungsposition. F63: Heisst das, Sie waren der Leiter der ganzen HDP auf Zypern? Ja. Ich war der Verantwortliche für das Komitee"; vgl. auch Beschwerde S. 3: "Landesverantwortlicher der Partei"); dies erscheint schon deshalb als unglaublich, weil er gleichzeitig geltend macht, er sei nie Mitglied der HDP gewesen. Seine Erklärung, die Parteizentrale habe nicht gewollt, dass er offizielles Mitglied werde, weil sie befürchtet hätten, dass er dann in den Fokus der Behörden geraten würde (vgl. a.a.O. ad A/F103), vermag offensichtlich nicht zu überzeugen.

E. 5.2.4

Sodann bestehen, wie oben ausgeführt, erhebliche Zweifel daran, dass die Behörden das angebliche Engagement des Beschwerdeführers während der Studienzeit auf Zypern als ernsthaft regimekritisch wahrgenommen haben, wären doch sonst mit hoher Wahrscheinlichkeit spätestens bei seiner Wiedereinreise im Jahr 2019 entsprechende Massnahmen

E-5362/2020 Seite 19 erfolgt. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer angegeben hat, er sei auch während des Studiums immer mal wieder in die Türkei nach Hause zurückgekehrt (vgl. Protokoll Anhörung F/A33); dass er dabei Probleme am Grenzübergang gehabt hätte, machte er nicht geltend (mit der Festnahme "bei der Passkontrolle" [vgl. a.a.O. F/A84] ist offensichtlich diejenige bei der letzten Einreise in die Türkei im Jahr 2019 gemeint; vgl. a.a.O. ad A/F95 ff.). Bezeichnenderweise war es ihm in dieser Zeitspanne ([...]) auch ohne Weiteres möglich, einen neuen Identitätsausweis ausgestellt zu erhalten (vgl. a.a.O. F/A 10 ff.). All dies wäre kaum so problemlos möglich gewesen, wären seine angeblich exponierten Aktivitäten den Behörden bekannt gewesen; überdies wirkt das Verhalten des Beschwerdeführers eher sorglos, was ein Indiz dafür ist, dass er sich trotz des angeblichen Engagements bei seinen verschiedenen Kontakten mit den heimatlichen Behörden offenbar sicher gefühlt hat.

E. 5.2.5

Insgesamt ist die Feststellung der Vorinstanz zu bestätigen, dass es sich bei den Vorfällen auf Zypern im Vorfeld der Wahlen vom (...) 2019, wäre von der Glaubhaftigkeit dieser Ereignisse auszugehen, um geringfügige – inhaltlich und zeitlich begrenzte – Schikanen gehandelt haben dürfte. Der Einwand, die türkischen Behörden würden mitunter bewusst die Einreise abwarten um erst danach aktiv gegen missliebige Personen vorgehen zu können, erweist sich vorliegend nicht als stichhaltig.

E. 5.2.6

Der Beschwerdeführer reichte mit der Beschwerde den Screenshot eines Dokuments der Oberstaatsanwaltschaft B. _____ ein, gemäss dem gegen ihn am (...) 2020 ein Verfahren unter der Nummer (...) eröffnet worden sei. Bei Durchsicht dieses Beweismittels fällt ins Auge, dass darauf jeglicher Hinweis auf den Gegenstand des Verfahrens fehlt. Die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz in der Vernehmlassung vom 16. Februar 2020 wirken formal und inhaltlich überzeugend.

E. 5.2.7

Im Bestätigungsschreiben des Anwalts H. _____ vom 22. Oktober 2020 (die Übersetzung wurde am 4. Dezember 2020 nachgereicht) wird festgehalten, es seien unter der

Anzeige-Nr. (...) Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation hängig, das Verfahren werde von der Oberstaatsanwaltschaft B. _____ geführt. Vor- weg fällt hier auf, dass die aufgeführte Bürger-Identifikationsnummer ("[...]") nicht mit derjenigen auf dem vom Beschwerdeführer eingereichten Identitätsausweis ("[...]") übereinstimmt.

E-5362/2020 Seite 20 Mit der Übersetzung dieses Schreibens wurde am 4. Dezember 2020 ein weiteres Schreiben desselben Anwalts, datierend vom 2. Dezember 2020, zu den Akten gereicht. Darin wird die Verfahrensnummer (...) zwecks Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer Terrororganisation wiederholt und festgehalten, das Verfahren sei hängig. Weiter wird dargelegt, die Ermittlungen würden geheim gehalten, weshalb keine weiteren Informationen und Dokumente erhältlich gemacht werden könnten. Beide Anwaltsschreiben hinterlassen einen wenig substanziierten Eindruck, zumal von einem Anwalt nähere Angaben, beispielsweise seiner Bemühungen und – bei der vorliegenden Konstellation – das Dokumentieren des entsprechenden Geheimhaltungsbeschlusses, zu erwarten gewesen wären. Schliesslich erweist sich der im Begleitschreiben gemachte Hinweis auf eine Grossrazzia vom (...) Juli 2020 und insbesondere die Mutmassung dazu, der Beschwerdeführer könnte bei einem Aufenthalt am Ort des Geschehens auch betroffen gewesen sein, in dieser pauschalen Form als unbehelflich.

E. 5.2.8

Der Beschwerdeführer hat im September 2019 in der Schweiz um Asyl ersucht und anlässlich der eingehenden Anhörung vom 8. Oktober 2019 erklärt, es sei kein Verfahren gegen ihn hängig und er rechne nicht damit, weitere Dokumente nachreichen zu können. Abgesehen von seinen Problemen bei der Einreise im (...) und der Razzia im (...) 2019 sei die Sache mit dem Einfrieren des Diploms sein Hauptproblem gewesen. Er habe diesbezüglich zwar beim YÖK vorgesprochen jedoch keinen Anwalt eingeschaltet (vgl. Protokoll Anhörung F/A7, 125 ff); der Beruf sei für ihn das Wichtigste im Leben gewesen (vgl. a.a.O. F/A131). Für die Eltern habe seine Ausreise keine Konsequenzen gezeitigt (vgl. a.a.O. F/A129).

E. 5.2.9

Erst nach Erhalt des Asylentscheids vom 29. September 2020 wurde in der Beschwerde vom 30. Oktober 2020 geltend gemacht, es sei am (...) 2020 ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer anhängig gemacht worden. Nachdem die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 16. Februar 2021 sorgfältige Ausführungen namentlich zu den eingereichten Unterlagen gemacht und diese dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht worden waren, reichte dieser am 11. November 2021 weitere Unterlagen betreffend das Strafverfahren nach und führte aus, diese über einen neu bevollmächtigten Anwalt erhalten zu haben. Auch mit diesen Unterlagen hat sich die Vorinstanz in der ergänzenden Vernehmlassung vom

E. 5.2.10

Im Verfahrenskontext erstaunt vorab einigermaßen, dass der Beschwerdeführer nunmehr aus dem bis dahin gemäss seinen Angaben unter behördlichem Geheimhaltungsinteresse geführten Strafverfahren doch Dokumente erhältlich machen konnte. Ungeachtet dessen ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass diesen Dokumenten vom (...) und (...) Oktober 2021 der inhaltliche Zusammenhang, namentlich mit dem Begleitschreiben desselben

Anwaltes vom 3. November 2021, nicht entnommen werden kann. So hat der Anwalt festgehalten, nach Abschluss der "polizeilichen Vorgänge" seien die Beweismittel im Verfahren (...) der Oberstaatsanwaltschaft übergeben worden und die Untersuchung werde nunmehr unter der neuen Aktennummer 202(...)8 fortgesetzt. Tatvorwurf sei "Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation / Propagandatätigkeit für eine terroristische Organisation". Aufgrund der Beweismittel sei am (...) Oktober 2021 von der Staatsanwaltschaft die Ausstellung eines "Haftbefehls" beantragt worden, und das (...) des Amtsgerichts B._____ habe diesen antrags- gemäss erlassen.

E. 5.2.11

Indessen datiert der Antrag auf Ausstellung vom (...) Oktober 2021, und es finden sich in den entsprechenden Unterlagen weitere zeitliche Unstimmigkeiten: Der Beschluss auf "Haftbefehl" datiert vom (...) Oktober 2021, wobei im Beschluss als Antragsdatum unzutreffenderweise ebenfalls der (...) Oktober 2021 festgehalten wird. Sodann spricht der Anwalt im Begleitschreiben vom 3. November 2021 im letzten Absatz davon, aufgrund des Haftbefehls ("tutuklamna") sei die Wahrscheinlichkeit der Inhaftierung bei Betreten der Türkei hoch. Demgegenüber geht es in beiden Verfahrensdokumenten nicht um einen Haftbefehl ("Tutuklamna"), sondern es geht um einen Vorführbefehl zwecks Einvernahme ("Yakalama Emri"), und es erstaunt, dass der türkische Anwalt die verfahrensrechtlichen Unterschiede dieser beiden Begriffe nicht korrekt auseinanderhält. Die Vorinstanz hat in ihrer ergänzenden Vernehmlassung vom 7. Dezember 2021 korrekt von einem Vorführbefehl ("Yakalama Emri") gesprochen. Sie führt dazu überzeugend aus, gemäss den Formulierungen im Anwaltsschreiben solle der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Organisation / Propagandatätigkeit für eine terroristische Organisation" im Raum stehen, im Antrag der Staatsanwaltschaft sei jedoch nur der Straftatbestand der Propagandatätigkeit für eine terroristische Organisation gemäss Art. 7 Abs. 2 des türkischen Antiterrorgesetzes aufgeführt. Als zutreffend erweist sich auch die Argumentation des SEM, es sei kaum nachvollziehbar, dass als Datum der Straftat der (...) 2021 und als Tatort B._____ aufgeführt werde, zumal sich der Beschwerdeführer seit September 2019 in der Schweiz aufhält.

E-5362/2020 Seite 22 Bezeichnenderweise ist beiden lediglich in elektronischer Form vorliegenden Dokumenten nicht zu entnehmen, welche Sachverhalte dem Beschwerdeführer nunmehr allenfalls konkret vorgeworfen werden. Dass die Verfahrensnummer geändert habe, erachtete die Vorinstanz zwar als nicht zum Vornherein unmöglich; allerdings hielt sie zutreffend dafür, diesfalls wäre ein entsprechender Zusammenführungsbeschluss ergangen, der dem Beschwerdeführer respektive dessen Anwalt zugänglich gewesen wäre und hätte eingereicht werden können und müssen.

E. 5.2.12

Nach Erhalt der ergänzenden Vernehmlassung hat der Beschwerdeführer am 23. Dezember 2021 eine undatierte Anwaltsvollmacht in Kopie sowie eine notarielle Beglaubigung (der Echtheit der Unterschrift des Beschwerdeführers) zu den Akten gereicht. Der Beschwerdeführer reichte ein weiteres Verfahrensdokument, ein Protokoll der Staatsanwaltschaft B._____ vom (...) Dezember 2021 zu den Akten und führte aus, zu weiteren Dokumenten sei dem türkischen Anwalt die Einsicht verweigert worden. In der vorgelegten Urkunde wird festgehalten, gegen den Beschwerdeführer laufe unter dem Aktenzeichen (...) ein Verfahren. Der Oberstaatsanwalt habe diese Akte an die

Untersuchungsbehörde weitergeleitet, die Akte sei mit der neuen Nummer (...) versehen und zu dieser neuen Nummer sei ein Zusammenführungsbeschluss unter der Nummer (...) erlassen worden. Dieser Zusammenführungsbeschluss sei versehentlich unter der Nummer (...) aufgeführt, indessen werde das Verfahren unter der Nummer (...) weitergeführt. Mit diesem neuen Auszug eines Protokolls soll offensichtlich das Bestehen des nicht eingereichten Zusammenführungsbeschlusses belegt werden. Hierzu hält das Gericht fest, dass der türkische Anwalt gemäss Schreiben vom 3. November 2021 bereits damals von einem solchen Zusammenführungsbeschluss Kenntnis hatte. Daraus ist zu schliessen, dass die Einreichung des – angeblich mit unrichtiger Aktennummer versehenen – Dokuments offensichtlich möglich gewesen wäre. Stattdessen wird ohne weitere Erläuterung nunmehr das erst später erstellte Protokoll einer (unter schwer nachvollziehbaren Umständen erfolgten) internen Berichtigung der Verfahrensnummern eingereicht.

E. 5.2.13

Mit Bezug auf die übrigen, bereits im erstinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismittel kann auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Bestätigungen eines Landmannes und seiner Cousine weisen angesichts der Verfahrensumstände den Charakter von Gefälligkeitsschreiben

E-5362/2020 Seite 23 auf. Dass er sich mit dem Artikel in der Zeitung "(...)" politisch besonders exponiert hätte, macht er selber nicht geltend (vgl. Protokoll Anhörung ad A/F132: "ein bisschen politischer Humor").

E. 5.2.14

Insgesamt fällt im Zusammenhang mit den angeblichen Fluchtgründen auch eine Steigerung der Vorbringen respektive ein "Nachlegen" von Beweismitteln auf: So hatte der Beschwerdeführer zu Beginn des Asylverfahrens noch angegeben, es sei kein Verfahren gegen ihn eingeleitet worden; nach Erhalt des negativen Asylentscheids wurde in der Beschwerde von einem zwischenzeitlich eingeleiteten Verfahren berichtet. Und in den Eingaben vom 4. Dezember 2020 und 8. März 2021 wurde ausgeführt, es könnten vom türkischen Rechtsanwalt wegen eines Geheimhaltungsbeschlusses keine weiteren Verfahrensdokumente beschafft werden; später wurden solche trotzdem nachgereicht, was in der Eingabe vom

E. 5.3

Der Beschwerdeführer macht exilpolitische Aktivitäten geltend und hat dazu namentlich am 3. Juni 2022 verschiedene Unterlagen auf einem USB-Stick (mit nummeriertem Beschrieb) zu den Akten gereicht.

E. 5.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die Aktivitäten kurdischer Exilorganisationen oder einzelner Exponenten eines gewissen Formats von regimetreuen Bürgern oder im Ausland lebenden Behördenvertretern der Türkei beobachtet werden. Gemäss seiner gefestigten Rechtsprechung reicht dieser Umstand jedoch für sich allein genommen nicht aus, um eine tatsächliche Gefährdung im Falle der Rückkehr in die Türkei als wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Vielmehr müssten konkrete Anhaltspunkte – nicht nur die abstrakte oder rein theoretische Möglichkeit – dafür vorliegen, dass exilpolitisch aktive Staatsangehörige der Türkei tatsächlich das Interesse der heimatlichen

Behörden auf sich gezogen haben respektive als regimefeindliche Person namentlich identifiziert und registriert worden sind. Das Gericht geht davon aus, dass sich die türkischen Behörden auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und / oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die Person aus der Masse der Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Massgebend ist dabei nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit der asylsuchenden

E-5362/2020 Seite 24 Person, der Form des Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass sie zu einer Gefahr für den Bestand des türkischen Regimes wird (vgl. hierzu etwa die Urteile des BVGer D-5125/2015 vom 30. Mai 2018 E. 9.3, D-705/2018 vom 18. Februar 2019 E. 6.1.1 oder E-6542/2017 vom 11. November 2019 E. 7.3.3).

E. 5.3.2

Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen lassen sich keine konkreten Anhaltspunkte entnehmen, dass er aufgrund seiner politischen Aktivitäten in der Schweiz das Interesse der türkischen Behörden auf sich gezogen hätte. Seine politischen Tätigkeiten beschränkten sich gemäss Aktenlage im Wesentlichen auf die Teilnahme an Demonstrationen in verschiedenen Kantonen, auf die Teilnahme an Kundgebungen zugunsten von PKK-Chef Öcalan und der Teilnahme an einer Unterschriftensammlung gegen das europäische Verbot der PKK sowie der Teilnahme an einer Newroz-Feier in der Schweiz. Aus den Fotos der Kundgebungs- teilnahmen ist eine über die massentypischen Erscheinungsformen exil- politischer Proteste hinausgehende Funktion des Beschwerdeführers nicht ersichtlich. Zwar ist er auf den Fotos als Teilnehmer, teils eine Fahne und mit anderen Teilnehmenden ein Transparent tragend, zu erkennen. Dass ihm dabei eine exponierte Funktion innerhalb der Organisation der entsprechenden Proteste zugekommen wäre, ist diesen Bildern und Videoaufnahmen aber nicht zu entnehmen. Dass er wegen dieser Exilaktivitäten in den Fokus der türkischen Justiz gelangt – und in der Folge auch identifiziert worden – sein könnte, ist nicht anzunehmen; dies umso weniger, als seine Vorfluchtgründe als im Wesentlichen ungläubhaft zu beurteilen waren und mithin nicht davon auszugehen ist, er habe bereits vor seiner Ausreise bei den türkischen Behörden als staatsgefährdend im Visier gestanden.

E. 5.4

Zusammenfassend ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten muss, bei einer Rückkehr in den Heimatstaat in absehbarer Zukunft flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu erleiden. Es ist ihm nicht gelungen, Asylgründe gemäss Art. 3 AsylG oder sogenannte subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG glaubhaft zu machen. Das SEM hat zu Recht festgestellt, dass er die Flüchtlingseigenschaft nicht aufweist, und sein Asylgesuch abgelehnt. 6. 6.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den

E-5362/2020 Seite 25 Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 6.2 Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung

einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 7.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Dezember 2021 ausführlich und detailliert auseinandergesetzt.

E-5362/2020 Seite 21

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 7.2.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E-5362/2020 Seite 26

E. 7.2.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die

Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes sowie der Entwicklungen nach dem Putschversuch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer landesweiten Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der gesamten Türkei auszugehen (vgl. statt vieler Urteile des BVGer E-1716/2020 vom

E-5362/2020 Seite 27 22. April 2020 E. 7.4.1 und E-2182/2020 vom 17. Dezember 2020 E. 12.4.1 je m. H.). Der Beschwerdeführer stammt aus B._____ und damit nicht aus einer Region, bei der die geltende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von der generellen Unzumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen ausgeht (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6 und Referenzurteil E-1948/2018 E. 7.3.1).

E. 7.3.2

In individueller Hinsicht ist festzuhalten, dass der gemäss Akten gesunde Beschwerdeführer in der Türkei die Schule und auf Zypern die Universität besucht und mit (...) abgeschlossen hat, mithin über eine sehr gute Ausbildung verfügt. Er hat keine familiären Verpflichtungen

und ange- geben, der wirtschaftliche Lebensstandard der Familie in der Heimat sei gut; sie würden ein (...) Haus besitzen, der Vater arbeite als (...)angestell- ter und die Mutter sei Hausfrau. Es ist damit davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer gelingen wird, sich im Heimatland wieder zu integ- rieren, wobei ihn bei Bedarf seine Eltern unterstützen können werden.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwer- deführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Instruktionsverfügung vom 20. Januar 2021 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgelt- lichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen. Im Urteilszeitpunkt liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, die finanzielle E-5362/2020 Seite 28 Lage hätte sich seither entscheidrelevant verändert, weshalb keine Verfah- renskosten zu erheben sind. 9.2 Mit gleicher Instruktionsverfügung wurde auch das Gesuch um Gewäh- rung der amtlichen Verbeiständung gutgeheissen und die Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt (Art. 102m AsylG). Demnach ist dieser ein Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdever- fahren auszurichten. Die Rechtsbeiständin reichte mit der Beschwerde am 30. Oktober 2020, mit der Replik vom 8. März 2021 und mit der Eingabe vom 3. Juni 2022 jeweils aktualisierte Kostennoten zu den Akten; ausge- hend von einem Stundenansatz von Fr. 185.– werden darin 25 ¼ Honorar- stunden ausgewiesen. Dieser zeitliche Aufwand der amtlichen Rechtsbei- ständin ist den Umständen des konkreten Verfahrens nicht vollumfänglich angemessen. Beispielsweise ist der veranschlagte Aufwand von 10 Stun- den für das Verfassen der 14-seitigen Beschwerdeschrift deutlich zu hoch bemessen, zumal angesichts der zusätzlich veranschlagten 3 ½ Stunden für Aktenstudium und Besprechungen. Der notwendige zeitliche Vertre- tungsaufwand ist deshalb auf 18 Honorarstunden zu kürzen. Unter Berück- sichtigung des in der Zwischenverfügung vom 20. Januar 2021 kommuni- zierten Stundeansatzes von Fr. 150.– ist das durch die Gerichtkasse zu vergütende Honorar damit auf insgesamt Fr. 2760.– (inkl. Auslagen) fest- zusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5362/2020 Seite 29

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Instruktionsverfügung vom 20. Januar 2021 wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen. Im Urteilszeitpunkt liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, die finanzielle Lage hätte sich seither entscheidrelevant verändert, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 9.2

Mit gleicher Instruktionsverfügung wurde auch das Gesuch um Gewährung der amtlichen Verbeiständung gutgeheissen und die Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt (Art. 102m AsylG). Demnach ist dieses ein Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Die Rechtsbeiständin reichte mit der Beschwerde am 30. Oktober 2020, mit der Replik vom 8. März 2021 und mit der Eingabe vom 3. Juni 2022 jeweils aktualisierte Kostennoten zu den Akten; ausgehend von einem Stundenansatz von Fr. 185.- werden darin 25 ¼ Honorarstunden ausgewiesen. Dieser zeitliche Aufwand der amtlichen Rechtsbeiständin ist den Umständen des konkreten Verfahrens nicht vollumfänglich angemessen. Beispielsweise ist der veranschlagte Aufwand von 10 Stunden für das Verfassen der 14-seitigen Beschwerdeschrift deutlich zu hoch bemessen, zumal angesichts der zusätzlich veranschlagten 3 ½ Stunden für Aktenstudium und Besprechungen. Der notwendige zeitliche Vertretungsaufwand ist deshalb auf 18 Honorarstunden zu kürzen. Unter Berücksichtigung des in der Zwischenverfügung vom 20. Januar 2021 kommunizierten Stundeansatzes von Fr. 150.- ist das durch die Gerichtskasse zu vergütende Honorar damit auf insgesamt Fr. 2760.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

November 2021 – wenig überzeugend – mit der Mandatierung eines neuen Rechtsanwalts in der Türkei begründet wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.